

Gestattungsvertrag für das Fotografieren von Brautleuten im Schlosspark

Zwischen

Sebastian Graf von Kanitz
Freiherr vom Stein Str. 27
59379 Selm-Cappenberg

(Grundstückseigentümer)

und

(Antragsteller)

- 1) Der Grundstückseigentümer gestattet dem Antragsteller das Fotografieren von Brautleuten im Schlosspark

am um für die maximale Dauer von 2 Stunden

Das Befahren des Schlosshofes zum Zwecke des Fotografierens des Brautpaares ist nur für den Brautwagen und PKW des Fotografen gestattet.

- 2) Für die Nutzung zahlt der Fotograf eine einmalige Gebühr von 30,00 € incl. 19 % MWST.
Diese Gebühr ist bis spätestens 1 Woche vor dem Fototermin auf unser Konto

Verwaltung Graf von Kanitz
IBAN DE43 4408 0050 0371 3611 00
Commerzbank Dortmund

einzuzahlen.

- 3) Der Antragsteller übernimmt für sämtliche Gäste und Besucher des Fototermins im gesamten Schlossbereich die Verkehrssicherungspflicht und stellt den Grundstückseigentümer von seiner Verkehrssicherungspflicht frei.

Der Antragsteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Schlosspark z. B. Zuwegung, Rasen, Gebäuden und Gegenständen entstehen können. Der Antragsteller übernimmt es, Schäden auf seine Kosten wieder instand zu setzen.

- 4) Sollte gegenwärtig oder zukünftig eine Vereinbarung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so wird dadurch nicht die Gültigkeit seiner übrigen Vereinbarung berührt.

Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Lücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Cappenberg, den

Cappenberg, den

Grundstückseigentümer

Antragsteller